

Beitragsordnung des Studierendenwerks Thüringen - Anstalt des Öffentlichen Rechts -

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Thüringer Studierendenwerkgesetzes (Thür-StudWG) in der Fassung vom 2. Juli 2016 (GVBl., S. 226), erlässt der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die immatrikulierten Studierenden der staatlichen Thüringer Hochschulen.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die Zweit- und Nebenhörer in gemeinsamen Studiengängen, soweit dies im Weiteren ausdrücklich geregelt ist.

§ 2 Semesterdauer

Der Beitrag ist jeweils für ein Semester zu entrichten. Nach § 47 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) bestimmt die Landespräsidentenkonferenz im Benehmen mit dem Ministerium den Beginn und das Ende der Semester.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Art und Höhe der Beiträge richten sich nach dem Beitragsverzeichnis (Anlage).
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Studierendenwerks Thüringen entrichten alle Studierenden einen Grundbeitrag. Die Höhe des Grundbeitrages richtet sich nach Nr. 1 des Beitragsverzeichnisses. Die Teilnehmer an Fern- und Weiterbildungsstudiengängen mit einer Präsenzzeit an weniger als 20 Tagen zahlen 60 % des für alle anderen Studierenden festgelegten Grundbeitrages.
- (3) Neben dem Grundbeitrag haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum Semesterticket DB Regio besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 2 des Beitragsverzeichnisses.
- (4) Neben dem Grundbeitrag und dem Beitrag für das Semesterticket DB Regio nach Absatz 3 haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum ÖPNV-Semesterticket besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 3 des Beitragsverzeichnisses.
- (5) Neben dem Grundbeitrag, dem Beitrag für das Semesterticket DB Regio nach Absatz 3 und dem Beitrag zum ÖPNV-Ticket nach Absatz 4 haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum Baustein VMT-Semesterticket besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 4 des Beitragsverzeichnisses.
- (6) Neben dem Grundbeitrag, dem Beitrag für das Semesterticket DB Regio nach Absatz 3, dem Beitrag zum ÖPNV-Ticket nach Absatz 4 und dem Beitrag für den Baustein VMT-Semesterticket haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine vom Studierendenwerk Thüringen geschlossene Vereinbarung zum Kulturticket besteht, einen Beitrag für dieses Kulturticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 5 des Beitragsverzeichnisses.
- (7) Zweit- und Nebenhörer in gemeinsamen Studiengängen mehrerer Hochschulen unterschiedlicher Hochschulstädte haben an die Hochschule, in der sie als Zweit-

und Nebenhörer eingeschrieben sind, nur den Beitrag für das Semesterticket ÖPNV zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 3 des Beitragsverzeichnisses. Falls die Zweit- und Nebenhörer an der Hochschule, an der sie als Haupthörer eingeschrieben sind, einen Beitrag für den Baustein VMT-Semesterticket geleistet haben und die Hochschule, an der sie als Zweit- oder Nebenhörer eingeschrieben sind, im VMT-Gebiet liegt, entfällt auch die Beitragspflicht zum ÖPNV-Ticket.

§ 4 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation mit der Antragstellung und bei der Rückmeldung mit dem Ablauf der Rückmeldefrist fällig und werden nach § 6 Abs. 1 ThürStu-dWG von der Hochschule eingezogen.

§ 5 Erlass des Beitrages

- (1) Die Beiträge nach § 3 können mit Ausnahme des § 5 Absatz 2, 3 und 5 nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der geleisteten Beiträge. Dies gilt auch bei einer rückwirkenden Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des vorhergehenden Semesters.
- (2) Das Studierendenwerk erlässt auf Antrag die Beiträge nach § 3 ganz, wenn der Studierende nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen oder immatrikuliert wird und den Antrag innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn stellt. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des der Beitragsordnung beigefügten Musterformulars auf Rückzahlung des Studierendenwerksbeitrags zu stellen.
- (3) Das Studierendenwerk erlässt auf Antrag die Beiträge nach § 3 Abs. 3,4 und 5 ganz, wenn Studierende
 - a. nach SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und dies nachweisen können
 - b. sich nachweislich mindestens 21 Wochen des Semesters aus studienorganisatorischen Gründen außerhalb Thüringens aufhalten. Studienorganisatorische Gründe sind insbesondere studienbedingte Auslandsaufenthalte, Praxissemester oder Abschlussarbeiten. Als Nachweise dienen insbesondere entsprechende schriftliche Bestätigungen der Hochschulen oder des Praktikumsbetriebes.

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des der Beitragsordnung beigefügten Musterformulars auf Rückzahlung des Studierendenwerksbeitrags zu stellen. Der Antrag ist spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns (§ 2) einzureichen.

- (4) Für Studierende der Dualen Hochschule Gera-Eisenach ist ein Erlass der nach § 3 Abs. 4 und 5 erhobenen Beiträge ausgeschlossen.
- (5) Das Studierendenwerk erlässt auf Antrag den Beitrag nach § 3 Abs. 6 ganz, wenn Studierende sich nachweislich mindestens 21 Wochen des Semesters aus studienorganisatorischen Gründen außerhalb Thüringens aufhalten. Studienorganisatorische Gründe sind insbesondere studienbedingte Auslandsaufenthalte, Pra-

xissemester oder Abschlussarbeiten. Als Nachweise dienen insbesondere entsprechende schriftliche Bestätigungen der Hochschulen oder des Praktikumsbetriebes.

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des der Beitragsordnung beigefügten Musterformulars auf Rückzahlung des Studierendenwerksbeitrags zu stellen. Der Antrag ist spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns (§ 2) einzureichen.

§ 6 Befreiung

- (1) Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studierende nach § 74 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde. Wird der Antrag auf Beurlaubung nach Ablauf der Rückmeldefrist und vor Beginn des Urlaubssemesters gestellt, werden Beiträge, die nach dieser Beitragsordnung erhoben wurden, auf Antrag zurückerstattet. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des der Beitragsordnung beigefügten Musterformulars auf Rückzahlung des Studierendenwerksbeitrags zu stellen.
- (2) Auf Antrag der Hochschule, an welcher die Studierenden als Zweit- oder Nebenhörer im Sinne des § 3 Absatz 7 eingeschrieben sind, können diese von der Entrichtung des Beitrages für das Semesterticket ÖPNV befreit werden, sofern der Verwaltungsrat der Befreiung zustimmt. Die Befreiung kann nur geschlossen für alle Zweit- und Nebenhörer einer Hochschule bis zum Beginn der Rückmeldefrist des Semesters erfolgen, ab dem die Befreiung gelten soll.
- (3) Die Befreiung von der Beitragspflicht im Sinne des § 6 Absatz 1 wird nur für die Zukunft gewährt. Anträge auf Befreiung sind spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns (§ 2) einzureichen.
- (4) Von der Beitragspflicht nach § 3 Abs. 3, 4, 5 und 6 sind Fern- und Weiterbildungsstudierende, die nach § 3 Abs. 2 einen ermäßigten Grundbeitrag zahlen, befreit, soweit sie innerhalb der Rückmeldefrist einen Antrag auf Befreiung gestellt haben. Wird der Antrag auf Befreiung nach Ablauf der Rückmeldefrist und bis zum Vortag des betreffenden Semesters gestellt, werden die Beiträge nach § 3 Abs. 3 bis 6 dieser Beitragsordnung zurückerstattet. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des der Beitragsordnung beigefügten Musterformulars auf Rückzahlung des Studierendenwerksbeitrags zu stellen.

§ 7 Antragsfrist

Bei nicht fristgemäß gestellten Anträgen besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung, Befreiung oder Erlass des Beitrages.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung des Studierendenwerks Thüringen außer Kraft.

Anlage 1 Beitragsverzeichnis

Anlage 2 Musterformular

Beschluss des Verwaltungsrates vom 12. Dezember 2019.

Anlage 1

Beitragsverzeichnis gültig ab Sommersemester 2020

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Euro
1.	Semesterbeitrag (Grundbeitrag)	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		74,00
b)	Technische Universität Ilmenau		74,00
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		74,00
d)	Bauhaus-Universität Weimar		74,00
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		74,00
f)	Fachhochschule Erfurt		74,00
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		74,00
h)	Hochschule Nordhausen		74,00
i)	Hochschule Schmalkalden		74,00
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach		74,00
2.	Semesterticket DB Regio	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		66,57
b)	Technische Universität Ilmenau		50,88
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		66,57
d)	Bauhaus-Universität Weimar		66,57
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		66,57
f)	Fachhochschule Erfurt		66,57
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		66,57
h)	Hochschule Nordhausen		50,88
i)	Hochschule Schmalkalden		50,88
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach,		50,88
3.	Semesterticket ÖPNV	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		89,00
b)	Technische Universität Ilmenau		–
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		70,60
d)	Bauhaus-Universität Weimar		31,20
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		31,20
f)	Fachhochschule Erfurt		89,00
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		70,60
h)	Hochschule Nordhausen		28,70
i)	Hochschule Schmalkalden		–
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Eisenach		–
k)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Gera		30,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Euro
4.	Baustein VMT-Semesterticket	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		10,10
b)	Technische Universität Ilmenau		-
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		10,10
d)	Bauhaus-Universität Weimar		10,10
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		10,10
f)	Fachhochschule Erfurt		10,10
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		10,10
h)	Hochschule Nordhausen		-
i)	Hochschule Schmalkalden		-
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Eisenach		-
k)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Gera		10,10
5.	Kulturticket	Pro Semester	
a)	Universität Erfurt		-
b)	Technische Universität Ilmenau		-
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		2,00
d)	Bauhaus-Universität Weimar		-
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		-
f)	Fachhochschule Erfurt		-
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		2,00
h)	Hochschule Nordhausen		-
i)	Hochschule Schmalkalden		-
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Eisenach		-
k)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Gera		-